

Eine Verfügungsberechtigung ist auch dann nicht gegeben, wenn die Einwilligung und die darauf folgende Handlung der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem Rechtsbewußtsein der Werktätigen widersprechen. Das trifft insbesondere auf die Einwilligung zur Verletzung der Gesundheit zu, die aus verwerflichen Motiven heraus gegeben wird:

Jemand läßt sich absichtlich zum Krüppel machen, um eine Rente zu erhalten; ein Wehrpflichtiger läßt sich durch einen anderen verletzen, um wehruntauglich zu werden.

Zulässig ist eine Einwilligung zu Verletzungen beim fairen Sport. Die Sportler, die reguläre Sportarten ausüben, willigen in Verletzungen ein, die innerhalb der sportlichen Regeln bei Wettkämpfen usw. möglich sind (so beim Boxen, Ringen, Fußball, Handball, Eishockey).

Fügt ein Boxer in einem den Regeln entsprechenden Boxkampf seinem Gegner einen Nasenbeinbruch zu, so begeht er keine Körperverletzung im Sinne des § 115 StGB.

Der Einwilligende muß *verfügungsfähig* sein, d. h., er muß objektiv die Möglichkeit haben, darüber zu verfügen, und subjektiv in der Lage sein, die Tragweite seiner Handlung einzuschätzen und zu übersehen. Diese Verfügungsgewalt fehlt insbesondere, wenn der Einwilligende betrunken ist oder wenn es sich bei ihm um einen Geisteskranken handelt.

Die Einwilligung muß *freiwillig* sein, d.h., sie darf nicht erzwungen oder erschlichen worden sein.

Die mutmaßliche Einwilligung

Der Begriff der mutmaßlichen oder vermuteten Einwilligung ist an sich unexakt, denn der Handelnde weiß ja, daß im konkreten Falle keine Einwilligung vorliegt. Er vermutet nur, daß der Betroffene sie erteilen würde, wenn er Kenntnis von der Sachlage und die Möglichkeit hätte, dazu Stellung zu nehmen. Das Handeln nach der sog. mutmaßlichen Einwilligung ist ein sachgemäßes (d.h. notwendiges) Handeln im Interesse des Betroffenen und insofern auch gesellschaftsgemäß. Auch bei der mutmaßlichen Einwilligung handelt es sich um einen Fall fehlender Tatbestandsmäßigkeit.

Ein Ehepaar befindet sich im Urlaub und hat vergessen, den Fernsehapparat abzuschalten. Der Nachbar hört jeden Tag bis in die Nacht die ablaufenden Sendungen. Er benachrichtigt den ABV. Sie öffnen gemeinsam die Tür und stellen den Apparat ab. Das Eindringen in die Wohnung ist kein Hausfriedensbruch nach § 134 StGB, und auch eine evtl. Beschädigung der Wohnungstür oder ihres Schlosses ist keine strafbare Sachbeschädigung nach § 183 StGB.

Die Pflicht zum Handeln ergibt sich hier aus den allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren gem. §§ 323 ff. ZGB. Ein Handeln im Sinne dieser Pflichten ist strafrechtlich erlaubt und rechtmäßig.

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein, ehe von einer gerechtfertigten Handlung gesprochen werden kann: